



B-Juniorinnen Hessenliga

Durchführungsbestimmungen Saison 2018-2019

Lena Nöding
Verbandsausschuss für
Frauen- und Mädchenfußball
Klassenleiterin B-Jun. HL
Rodeweg 4
34593 Knüllwald-Remsfeld
Tel: 05681-9390747
Handy: 0171-9088096
Mail: fussball@noeding-online.de

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV, sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

2. Meisterschaft und Auf- und Abstieg

2.1. Der Landesmeister der Saison 2018-2019 nimmt an der Aufstiegsrunde zur B-Mädchen-Bundesliga Gruppe Süd teil. Verzichtet der Landesmeister, ist der zweitplatzierte Verein berechtigt an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

2.2. Teilnahmeberechtigt zur Aufstiegsrunde für die Bundesliga sind nur Mannschaften, die sich zuvor beim DFB dafür beworben haben und die Kriterien erfüllen. Nichtaufstiegsberechtigt für die B-Juniorinnen Bundesliga sind Spielgemeinschaften, jedoch Fußballfördervereine. Sollte sich eine Spielgemeinschaft für die Aufstiegsspiele zur B-Juniorinnen Bundesliga qualifizieren, muss sich diese einem der Vereine der Spielgemeinschaft anschließen, um die Teilnahme an den Aufstiegsspielen wahrnehmen zu können (siehe DFB Jugendordnung).

2.3. Es können bis zu vier Mannschaften aus der Hessenliga absteigen, mindestens steigt eine Mannschaft ab.

2.4. Die gemeldeten Meister der B-Juniorinnen Verbandsligen der Saison 2018-2019 steigen direkt in die B-Juniorinnen Hessenliga auf. Verzichtet ein Meister oder kann auf Grund anderer Regelungen nicht teilnehmen, kann die Teilnahme an den nächstplatzierten Verein (bis zu Tabellenplatz 4) übertragen werden.

2.5. Scheidet eine Mannschaft freiwillig aus der laufenden Runde aus, oder verzichtet in der kommenden Saison auf einen Hessenligaplatz, so ist sie der erste Absteiger. Der Abstieg verringert sich entsprechend.

3. Spielpläne, An- und Absetzungen von Spielen

3.1. Die Erstellung des Spielplans sowie die An- und Absetzung von Spielen erfolgt ausschließlich durch die Klassenleiterin des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

3.2. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Samstagsspiele sind möglich, sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

3.3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplanes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei der Klassenleiterin beantragt wurde/n (bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele.

3.4. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung der Klassenleiterin als genehmigt.

3.5. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt.



4. Spielfelder (§56 Spielordnung und Anhang 1)

4.1. Die Vereine verfügen über die unterschiedlichsten Sportplätze (Naturrasen, Kunstrasen und Hartplatz). Die Vereine sind gehalten, sich auf diese unterschiedlichsten Platzbeschaffenheiten einzustellen.

4.2. Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden neutrale Vertreter des HFV in Verbindung mit Vertretern der Gemeinden/Vereinen, die der Klassenleiterin für jeden Spielort vor dem Spieljahr zu melden sind. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen der Klassenleiterin der Hessenliga und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spiausfall ist der Klassenleiterin und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Spiele gelten nur dann abgesetzt, wenn dies von der Klassenleiterin bestätigt wurde.

4.3. Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

5. Spielberechtigung und Spielbetrieb und Spielabsetzungen

5.1. Spielberechtigt für die B-Juniorinnen Hessenliga sind alle Spielerinnen des Jahrgangs **01.01.2002 bis 2005**, die eine Spielberechtigung durch einen gültigen Spielerpass nachweisen können. Jüngere Jahrgänge sind nicht zugelassen und werden satzungsgemäß bestraft (§14 JO).

Bei fehlenden Pässen haben sich die Spielerinnen durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Fehlende Spielerpässe sind in Kopie bis 4 Tage nach dem Spiel der Klassenleiterin unaufgefordert vorzulegen (§9 JO).

Die Vereinsverantwortlichen tragen die Verantwortung für gesperrte Spielerinnen, der elektronische Spielbericht lässt dies unter Umständen zu.

Spielerinnen mit Zweitspielrecht können eingesetzt werden, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März eine Genehmigung durch den HFV erhalten haben. Es müssen immer die Originalpässe vorliegen, Kopien sind nicht gestattet und werden satzungsgemäß bestraft.

5.2. Spielabsetzungen für Spielerinnen der Jahrgänge 2002/2003 (B-Jugend) zur Abstellung von Auswahlmaßnahmen werden satzungsgemäß verlegt, für die Jahrgänge 2004/2005 (C-Jugend) gilt bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen diese Regelung nicht, es sei denn es findet eine Einigung auf gebührenpflichtige Verlegung mit dem Gegner statt (§37 JO).

5.3. Mädchenspielgemeinschaften sind aufgrund der z. Zt. noch geringen Spielerinnen-Zahlen im Mädchenbereich zugelassen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball prüft jährlich die Zulassung von Spielgemeinschaften und kann diese für das darauffolgende Jahr entziehen.

6. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung

6. 1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6. 2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

7. Verpflichtung Laden Spielerfotos in der DFBnet-Spielberechtigungsliste

Die Vereine der Hessenliga sind dazu verpflichtet, ein Spielerfoto für ihre Spielerinnen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Verpflichtung besteht für alle Spielerinnen, die auf der Spielberechtigungsliste des DFBnet der Mannschaft stehen, die der Hessenliga zugehörig ist. Die Spielerin muss auf dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Die Bilder müssen einen Tag vor dem ersten Spieltag der Spielzeit 2018/2019 hochgeladen sein. Die Vereine sind ebenso dazu verpflichtet, für Spielerinnen, die nach dem ersten Spieltag auf die Spielberechtigungsliste der Hessenliga-Mannschaft hinzugefügt werden, ein Bild der Spielerin in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.



8. Prüfung der Spiel- und Einsatzberechtigung

Die Prüfung der Spiel- und Einsatzberechtigung erfolgt nach §9 der Jugendordnung.

Können die Schiedsrichter die Einsatz- und Spielberechtigung der sich auf dem Spielbericht befindlichen Spieler/-innen bereits vor einer Kontrolle der Spielerpässe anhand der Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht durch die dort hochgeladenen Bilder und vermerkte Spielberechtigung feststellen, ist eine gesonderte Prüfung der Spielerpässe nicht erforderlich. In Zweifelsfällen bzw. beim Fehlen von Bildern im elektronischen Spielbericht (Spielrechtsprüfung) ist die Passkontrolle nach § 73 Spielordnung durchzuführen.

9. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

10. Auswechselspielerinnen

Während des gesamten Spieles dürfen bis zu vier Spielerinnen in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (JO § 12).

Alle zum Einsatz gekommenen Auswechselspielerinnen werden vom Schiedsrichter eingetragen (max. 15 Spielerinnen). Bei der ersten Einwechslung hat die eingewechselte Spielerin dem Schiedsrichter eine Einwechselkarte mit ihrem Namen, Geburtsdatum und der Nummer mit der sie auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist/wird, zu übergeben (die Rückennummer auf der Spielkleidung muss identisch sein).

11. Schiedsrichter

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet.

12. Lizenzvoraussetzungen

Alle Trainer/innen der B-Juniorinnen-Hessenliga müssen über eine Trainerlizenz verfügen. Es gelten folgende Regelungen:

Seit der Saison 2012/ 2013 = B-Lizenz (ehemals C-Leistungsfußball-Lizenz)

Als Gebühren für die Nichterfüllung fallen an:

Erstes Jahr der Nichterfüllung = 330,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €

Der im Vereinsmeldebogen und im elektronischen Spielbericht eingetragene Trainer/in der Hessenligamannschaft wird vom HFV nach dem ersten Spieltag auf die erforderliche Lizenz überprüft.

Wir bitten alle Vereine um Beachtung, dass die Angaben im Meldebogen und im elektronischen Spielbericht ausschlaggebend sind.

Für die Trainer/innen von „Aufsteigern“ gilt eine einjährige Übergangsfrist. Diese müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Saison ist die gültige Trainerlizenz unverzüglich der Klassenleiterin vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Bezugnehmend auf die DFB-Ausbildungsordnung (§11 Nr. 5) können alle Trainern/-innen, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die Trainer B-Lizenz verpflichtend ist, **ohne Absolvierung des Eignungstests bevorzugt einen Platz für die Ausbildung zum Trainer B** erhalten.

13. Sportrechtssprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Hessenliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der Hessenligen.



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.



14. Anschriftenverzeichnis

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

Änderungen sind der Klassenleiterin und den Vereinen unverzüglich zu melden.

15. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Ute Maaß/ Verbandsmädchenreferentin
Lena Nöding/ Klassenleiterin und Verantwortliche Spielbetrieb Juniorinnen
Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Juli 2018